

Beitragsordnung
des
Landschaftserhaltungsverbandes Hohenlohekreis e.V.

§ 1
Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Hohenlohekreis leistet seinen Beitrag durch einen jährlichen Zuschuss zu den Personal- und Betriebskosten.

§ 2
Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Für Städte und Gemeinden richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Einwohnerzahl und beträgt:

bis 4.000 Einwohner	200,-- Euro
über 4.000 bis 10.000 Einwohner	300,-- Euro
über 10.000 Einwohner	500,-- Euro.

Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres bekannt gegebene Einwohnerzahl.
- (2) Für sonstige Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 50,-- Euro.

§ 3
Fälligkeit, Zahlungsweise, Eintritt während eines Jahres

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30.06. für das laufende Geschäftsjahr fällig. Tritt ein Mitglied im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres in den Verein ein, so ist für dieses Jahr der volle Beitrag zu entrichten.
- (2) Bei einem Eintritt im Laufe des zweiten Halbjahres ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte; der entsprechende Beitrag wird am dritten Werktag des Folgemonats fällig.